



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 11.01.2016

Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Personen aus dem rechtsextremen Milieu

Nach aktuellen Presseberichten werden derzeit bundesweit 450 Haftbefehle gegen rechtsextreme Täter nicht vollstreckt. Deshalb beziehen sich meine Fragen auf Haftbefehle, die von bayerischen Staatsanwaltschaften ausgestellt wurden, sowie anderen Staatsanwaltschaften, bei denen der Verdächtige in Bayern lebt oder die Tat in Bayern begangen wurde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Haftbefehle gegenüber Personen, die nach Kenntnis der bayerischen Behörden der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, werden derzeit nicht vollstreckt (bitte aufgeschlüsselt mit Datum der Ausstellung des Haftbefehls, Haftbefehl aufgrund welcher Straftat, Ort und Datum der Straftat, Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls, Erkenntnisse über den Aufenthaltsort des Verdächtigen)?
2. a) Wie haben sich die Zahlen nicht vollstreckbarer Haftbefehle (wie unter Frage 1 definiert) seit dem Jahr 2011 entwickelt?
b) Wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung?
c) Welche Gründe sieht die Staatsregierung für diese Entwicklung?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 09.03.2016

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf „Nicht vollstreckte Haftbefehle gegen Personen aus dem rechtsextremen Milieu“ und nimmt Bezug auf „aktuelle Presseberichte“, wonach „derzeit bundesweit 450 Haftbefehle gegen rechtsextreme Täter nicht vollstreckt“ werden. Diesen Presseberichten, z. B. in der Süddeutschen Zeitung vom 11. Januar 2016 („Hunderte verurteilte Rechtsextreme auf freiem Fuß“), liegt die Antwort des Bundesministeriums des Innern auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic vom 22. Dezember 2015 zugrunde.

Die Antwort des Bundesministeriums des Innern wiederum nimmt Bezug auf die zum Stichtag 23. September 2015 durch das Bundeskriminalamt (BKA) in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt durchgeführten Erhebung von Fahndungsnotierungen zu nicht vollzogenen Haftbefehlen gegen Personen aus allen Bereichen der rechtsgerichteten politisch motivierten Kriminalität (PMK rechts).

Diese Erhebung der Fahndungsnotierungen erfolgt halbjährlich (jeweils zum Stichtag im März und September), der letzte Erhebungsstichtag war der 23. September 2015. Daher wird für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der zuletzt vom BKA erhobene Bestand an nichtvollstreckten Haftbefehlen vom 23. September 2015 zugrunde gelegt. Seitens des Bayerischen Landeskriminalamts werden für die Erhebung Haftbefehle erfasst, die von bayerischen Staatsanwaltschaften (Vollstreckungshaftbefehle gemäß § 457 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) und Gerichten (Haftbefehle im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 112, 114 StPO, Haftbefehle bei Ausbleiben in der Hauptverhandlung gemäß § 230 Absatz 2 StPO, Sicherungshaftbefehle gemäß § 453 c StPO)) erlassen wurden. Fälle, in denen der Haftbefehl außerhalb Bayerns erlassen wurde, der Verdächtige aber „in Bayern lebt oder die Tat in Bayern begangen wurde“, sind darüber hinaus aufgrund des in Bayern vorhandenen Datenbestandes nicht individualisierbar.

Die in der Schriftlichen Anfrage verwendeten Begrifflichkeiten „rechtsextreme Szene“ bzw. „rechtsextremes Milieu“ differieren zu der der Auswertung zugrunde liegenden Definition von Personen aus dem Bereich der PMK-rechts. Der Begriff der „rechtsextremen Szene“ bezeichnet in Deutschland kein ideologisch einheitliches Gefüge. Vielmehr tritt Rechtsextremismus in verschiedenen Ausprägungen nationalistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologeelemente und mit unterschiedlichen, sich daraus herleitenden Zielsetzungen auf. Kennzeichen für Rechtsextremismus und dessen direktes Umfeld sind unter anderem Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, völkische Ideologie, Antisemitismus (einhergehend mit der Verherrlichung des NS-Regimes und Relativierung bis zur Leugnung des Holocaust), Diffamierung und Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats und seiner Institutionen.

In Abgrenzung dazu kann bei den Personen aus dem Bereich der PMK-rechts nach Würdigung der Umstände von Straftaten und/oder der Einstellung der Täter festgestellt werden, dass sich diese gegen Personen teilweise auch wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten. Eine konkrete nationalistische Einstellung der Täter liegt dabei nicht zwingend zugrunde. Daher sind unter dem Begriff PMK-rechts auch Personen subsumiert, die die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Bundesrepublik Deutschland und ihre Institutionen

nicht per se ablehnen, sondern deren kriminelle Intention primär aus persönlichen oder sozialen Hintergründen (z. B. Fremdenhass ohne differenzierten politischen Hintergrund) erwachsen sein kann.

Vor diesem Hintergrund wird die Schriftliche Anfrage im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Haftbefehle gegenüber Personen, die nach Kenntnis der bayerischen Behörden der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, werden derzeit nicht vollstreckt (bitte aufgeschlüsselt mit Datum der Ausstellung des Haftbefehls, Haftbefehl auf Grund welcher Straftat, Ort und Datum der Straftat, Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls, Erkenntnisse über den Aufenthaltsort des Verdächtigen?)

Zum Stichtag 23. September 2015 waren in Bayern 76 Haftbefehle gegen Personen aus dem Bereich der PMK-rechts nicht vollstreckt. Die erfragten näheren Informationen hierzu ergeben sich aus der nachstehend abgedruckten Tabelle. Den Haftbefehlen (teilweise abgekürzt: HB) liegen häufig nicht politisch motivierte Straftaten, sondern oftmals Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität zugrunde. Eine entsprechende Kennzeichnung ergibt sich aus der Spalte „Politisch motivierte Tat/en?“. Häufig handelt es sich um Vollstreckungshaftbefehle, bei denen teilweise die Vollstreckung der Haftstrafen

durch Zahlung einer Geldstrafe abgewendet werden kann. Hier findet sich in der Spalte „Art des Haftbefehls“ der Hinweis „Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe“. In der Spalte „Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls“ sind diejenigen Haftbefehle gekennzeichnet, die seit dem 23. September 2015 vollstreckt wurden oder die sich anderweitig erledigt haben. Dies betrifft 21 der 76 genannten Haftbefehle.

Aus der Spalte „Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls“ ergeben sich zudem für die nicht erledigten Haftbefehle die Umstände, die einer Vollstreckung entgegenstehen. So befinden sich 25 der per Haftbefehl Gesuchten im Ausland. Sie sind selbstverständlich zur Fahndung ausgeschrieben, konnten aber mangels Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht festgenommen werden. Bei 6 weiteren (Vollstreckungs-)Haftbefehlen ist eine Vollstreckung trotz Kenntnis des Aufenthaltsorts aus verschiedenen Gründen (derzeit) nicht möglich, zum Beispiel weil sich die Person in Strafhaft im Ausland befindet oder weil von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456 a StPO abgesehen wurde. In diesen Fällen dient die Ausschreibung zur Fahndung der Sicherung des weiteren Verfahrens, sobald das Vollstreckungshindernis weggefallen ist. Bei 24 Haftbefehlen schließlich sind die Gesuchten unbekanntem Aufenthaltsort und sind zur Festnahme ausgeschrieben. Trotz laufender Fahndungsmaßnahmen war eine Vollstreckung bis dato nicht möglich, weil die Personen bisher nicht angetroffen wurden.

Lfd. Nummer	Art des Haftbefehls	Datum der Ausstellung des Haftbefehls	Haftbefehl aufgrund welcher Straftat	Ort und Datum der Straftat	Soweit Vollstreckungs-HB: Was ist zu vollstrecken?	Politisch motivierte Taten?	Gewaltdelikt?	Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls	Erkenntnisse über den Aufenthaltsort
1	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	18.04.2008	§ 86 a Strafgesetzbuch (StGB)	24.11.2007 in Bad Feilnbach	Geldstrafe 20 Tagessätze; komplett offen	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Italien
2	Vollstreckungshaftbefehl	31.03.2011	§§ 242, 223, 113 u.a. Strafgesetzbuch (StGB)	19.1.2000 bis 23.5.2001 in Weiden i. d. Oberpfalz (Opf.) und Weiherhammer	Freiheitsstrafe 1Jahr 9 Monaten; offen 184 Tage nach Bewährungswiderruf	nein	nein	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
3	Festhaltenanordnung	11.06.2014	§ 211 StGB	26.08.2005 in Rohrdorf	lebenslange Freiheitsstrafe	nein	ja	Verurteilter VU ist derzeit in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in der Slowakei nach erfolgter Überstellung inhaftiert. Hier liegt nur eine Festnahmeanordnung vor.	Anschrift JVA, Slowakei
4	Sicherungshaftbefehl gemäß § 453 c StPO	15.11.2011	§ 130 StGB	2005-2006 in Erlenbach	Offene Freiheitsstrafe von 12 Monaten zur Bewährung Widerruf steht an	ja	nein	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
5	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	16.04.2012	Waffengesetz (WaffG)	01.10.2011 in Furth i. W.	Geldstrafe 30 Tagessätze; offener Rest: 29 Tage	nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Bulgarien
6	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	25.09.2013	§ 246 StGB	10.08.2010 in Nürnberg		nein	nein	Beschuldigter befindet sich in der Republik Moldau zur dortigen Strafverfolgung.	Republik Moldau
7	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	30.05.2012	§ 223 StGB	30.12.2011 in München	Geldstrafe 60 Tagessätze; komplett offen	nein	ja	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.

Lfd. Nummer	Art des Haftbefehls	Datum der Ausstellung des Haftbefehls	Haftbefehl aufgrund welcher Straftat	Ort und Datum der Straftat	Soweit Vollstreckungs-HB; Was ist zu vollstrecken?	Politisch motivierte Taten?	Gewaltdelikt?	Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls	Erkenntnisse über den Aufenthaltsort
8	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	24.06.2015	§ 21 Straßenverkehrs-gesetz (StVG)	15.01.2012 in Schechen		nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Paraguay
9	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	07.01.2016	§ 21 StVG	21.06.2011, 22.12.2011, 20.02.2012, 07.03.2012, 20.03.2012, jeweils in Rosenheim		nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Paraguay
10	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	30.01.2013; EU-HB vom 02.08.2013	§ 263 StGB	28.07.2011 in Aichach		nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Moldawien
11	Vollstreckungshaftbefehl	13.02.2013	§ 223 StGB	23. und 26.06.2011 in Nürnberg	Jugendstrafe 10 Monate (M) + Freiheitsstrafe 1 Jahr (J) 3M, offen 123 Tage + 217 Tage	nein	ja	Absehen von Vollstreckung gem. § 456 a StPO nach Teilverbüßung	Ausreise in Tschechische Republik ist erfolgt
12	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	18.02.2013	§ 86 a StGB	06.10.2012 in München	Geldstrafe 40 Tagessätze; offener Rest 36 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Ungarn
13	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	26.02.2013	§ 86 a StGB	22.07.2012 in Oberstaußen	Geldstrafe 120 Tagessätze, offener Rest 109 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Österreich
14	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	22.02.2013	§ 86 a StGB	19.05.2012 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 40 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Großbritannien
15	Vollstreckungshaftbefehl	12.03.2013	§ 223 StGB	24.12.2011 in Nürnberg	Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 3Monaten, offen 217 Tage	nein	ja	Absehen von Vollstreckung gem. § 456 a StPO nach Teilverbüßung; Verurteilter wurde am 06.02.2013 ausgeliefert	Tschechische Republik
16	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	14.03.2014	§ 86 a StGB	16.08.2012 in Wittelshofen	Geldstrafe 60 Tagessätze, komplett offen	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Österreich
17	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	14.03.2014	§ 86 a StGB	16.08.2012 in Wittelshofen	Geldstrafe 40 Tagessätze, komplett offen	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Schweiz
18	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	17.04.2013	§ 86 a StGB	18.09.2011 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 49 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Italien
19	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	17.04.2013	§ 86 a StGB	19.05.2012 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 49 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Italien
20	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	20.09.2013	AsylverfG	06.03.2013 in Würzburg und 09.04.2013 in Kehl Asylverfahrensgesetz (AsylVerG); 09.04.2013 in Karlsruhe (§ 265 a)	Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen; komplett offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme. Evtl. Rückkehr nach Georgien.
21	Vollstreckungshaftbefehl	18.12.2013	§ 244 StGB	16.04.2013 in Neumarkt i. d. Opf.	Freiheitsstrafe von 4 Monaten	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.

Lfd. Nummer	Art des Haftbefehls	Datum der Ausstellung des Haftbefehls	Haftbefehl aufgrund welcher Straftat	Ort und Datum der Straftat	Soweit Vollstreckungs-HB: Was ist zu vollstrecken?	Politisch motivierte Taten?	Gewaltdelikt?	Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls	Erkenntnisse über den Aufenthaltsort
22	Sicherungshaftbefehl	20.02.2014	§ 29 Betäubungsmittelgesetz (BtmG)	28.10.2009 in Dresden; 30.05.2009 in Leutkirch	Jugendstrafe 6 Monate	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme. Zuletzt 2014 im Rahmen von Kontrolle inaktuelle Anschrift in Baden-Württemberg angegeben, diese erfolglos überprüft, reiner Betäubungsmittel (BtM)-Fall
23	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	21.10.2015	§ 242 StGB	04.06.2013–06.06.2013 in Neumarkt i. d. Opf.		nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
24	Sicherungshaftbefehl	12.03.2014	§ 263 StGB	Juni 2009 in Dillingen	Freiheitsstrafe von 4 Monaten; komplett offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
25	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	23.04.2014	§ 86 a StGB	21.08.2013 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 38 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Russische Föderation
26	Vollstreckungshaftbefehl	24.04.2014	§ 29 BtMG	2011 bis 2012 in Philippsreut und Furth im Wald	Freiheitsstrafe 1 Jahr	nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Österreich
27	Sitzungshaftbefehl gemäß § 230 StPO	20.03.2014	§ 29 BtMG	26.03.2013 in Nürnberg		nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
28	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	10.06.2014	§ 265 a StGB	10.03.2013 in Altmünster	Geldstrafe 20 Tagessätze, komplett offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
29	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	16.05.2014	§§ 223 StGB, 230 StGB, 241 StGB, 185 StGB	17.08. und 08.09.2013 in München		nein	ja	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Ungarn
30	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	27.06.2013	§ 223 StGB	05.06.2011 in München	Geldstrafe 150 Tagessätze, komplett offen	nein	ja	HB erledigt, Zahlung ist erfolgt	Schweiz (Ausschreibung aufgrund von Zahlung gelöscht)
31	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	02.09.2014	§ 86 a StGB	05.10.2013 in München	Geldstrafe 60 Tagessätze; offener Rest 59 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Italien
32	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Erziehungshaft	03.06.2014	Ordnungswidrigkeit (OWi) §§ 2 Abs. 4, 49 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 StVG, 7.1 Bußgeldkatalog (Bkat)	12.03.2013 in München	Bußgeld 15,00 EUR	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
33	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	16.10.2014	§ 243 StGB	07.04.2014 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 48 Tage	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.

Lfd. Nummer	Art des Haftbefehls	Datum der Ausstellung des Haftbefehls	Haftbefehl aufgrund welcher Straftat	Ort und Datum der Straftat	Soweit Vollstreckungs-HB: Was ist zu vollstrecken?	Politisch motivierte Taten?	Gewaltdelikt?	Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls	Erkenntnisse über den Aufenthaltsort
34	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	28.10.2014	§ 244 StGB	20.06.2013 in Neumarkt i. d. Opf.		nein	nein	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
35	Sicherungshaftbefehl	30.10.2014	§ 224 StGB	28.01.2010 in Waldkraiburg	Weisungsverstoß gegen Bewährungsaufgaben	nein	ja	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
36	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	06.11.2014	§ 29 BtMG	03.03.2014 in Hinterschmiding	Geldstrafe 25 Tagessätze, komplett offen	ja	nein	Strafhäft in der Tschechischen Republik	JVA Ceske Budejovice
37	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	15.12.2014	§ 86 a StGB	17.09.2013 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 49 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Russische Föderation
38	Vollstreckungshaftbefehl	18.12.2014	§ 223 StGB	20.01.2011 in München	Unterbringung gem. § 64 StGB	nein	ja	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Ungarn
39	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	29.12.2014	§ 243 StGB	26. und 27.07.2014 in Erlangen		nein	nein	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
40	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	14.01.2015	§ 242 StGB	05.05.2012, 22.05.2012-17.10.2013 in München	Geldstrafe 135 Tagessätze; offener Rest 29 Tage	nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Bulgarien
41	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	16.01.2015	§ 86 a StGB	21.08.2013 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 39 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Russische Föderation
42	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	16.01.2015	§ 86 a StGB	09.01.2014 in München	Geldstrafe 40 Tagessätze; offener Rest: 34 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Serbien
43	Vollstreckungshaftbefehl	02.02.2015	§ 21 StVG	09.07.2013 und 22.07.2013 in Geisenhausen	Freiheitsstrafe 5 Monate, vollständig offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
44	Vollstreckungshaftbefehl	06.02.2015	§ 242 StGB	07.11.2012 in Nürnberg	Freiheitsstrafe von 6 Monaten	nein	nein	HB erledigt, HB wurde am 21.10.2015 vollstreckt	HB erledigt
45	Vollstreckungshaftbefehl	11.02.2015	§ 263 StGB	31.07.2011 in Rosenheim	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 6 Monate; offen ca. 2 Jahre 3 Monate	nein	nein	Verurteilter ist unbekanntem Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
46	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	14.04.2015	§ 248b StGB	26.03.2012 in Nürnberg	Geldstrafe 120 Tagessätze, offen 103 Tage	nein	nein	HB erledigt, Restgeldstrafe wurde am 12.10.2015 bezahlt	Verurteilter ist nun amtlich gemeldet
47	Vollstreckungshaftbefehl	16.04.2015	§ 242 StGB	12.03. bis 20.05.2014 in Regensburg	Freiheitsstrafe von 1 Jahr 5 Monate; offen 265 Tage Reststrafe	nein	nein	HB erledigt; HB wurde am 27.10.2015 vollzogen; VU befindet sich in Strafhäft	HB erledigt
48	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	05.05.2015	§ 263 StGB	26.08.2013 und 06.01.2014 in München	Geldstrafe 20 Tagessätze, zunächst komplett offen	nein	nein	HB erledigt, Zahlung ist erfolgt	HB erledigt
49	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	07.05.2015	§ 29 BtMG	09 bis 12. 2013 in Straubing		nein	nein	HB erledigt, HB wurde vollstreckt am 28.09.2015	HB erledigt

Lfd. Nummer	Art des Haftbefehls	Datum der Ausstellung des Haftbefehls	Haftbefehl aufgrund welcher Straftat	Ort und Datum der Straftat	Soweit Vollstreckungs-HB: Was ist zu vollstrecken?	Politisch motivierte Taten?	Gewaltdelikt?	Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls	Erkenntnisse über den Aufenthaltsort
50	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	10.06.2015	§ 86 a StGB	24.07.2014 in München	Geldstrafe 90 Tagessätze; offener Rest 31 Tage	ja	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
51	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	09.06.2015	§ 29 BtMG	30.06.2014 in Prien am Chiemsee	Geldstrafe 10 Tagessätze; offener Rest: 8 Tage	nein	nein	HB erledigt; vollständig vollstreckt	HB erledigt
52	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	09.06.2015	§ 303 StGB	31.12.2012 in Landshut	Geldstrafe 60 Tagessätze, offener Rest: 35 Tage	nein	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Österreich
53	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	17.06.2015	§ 86 a StGB	03.10.2014 in München	Geldstrafe 200 Tagessätze, offener Rest 190 Tage	ja	nein	mangels Wohnsitz und Antreffen im Bundesgebiet bislang nicht vollstreckbar	Russische Föderation
54	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	11.12.2015	§ 86 a StGB	17.08.2012/13.01.2014 in Mönchsberg	Geldstrafe 120 Tagessätze; offener Rest: 29 Tagessätze	ja	nein	HB erledigt, Teilzahlungsvereinbarung	HB erledigt
55	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	03.07.2015	§ 242 StGB	23.04.2015 in Nürnberg	Geldstrafe 60 Tagessätze, komplett offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
56	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	16.07.2015	§ 316 StGB	10.08.2014 in Neumarkt-Sankt Veit		nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
57	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	08.04.2014	§ 29 BtMG	04.10.2013 in Bayreuth	Geldstrafe 20 Tagessätze, komplett offen	nein	nein	HB erledigt, Begleichung der Geldstrafe	HB erledigt
58	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	22.07.2015	§ 263 StGB	27.11.2014 in Frankfurt/Main und Weibersbrunn	Geldstrafe 50 Tagessätze, komplett offen	nein	nein	Haftbefehl am 29.09.2015 vollstreckt	HB erledigt
59	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Erzwingungshaft	29.06.2015	Owi Straßenverkehr	18.02.2014 in Bockhorn	Erzwingungshaft von 2 Tagen wegen einer Geldbuße i. H. v. 35 Euro	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
60	Sitzungshaftbefehl gemäß § 230 StPO	03.07.2015	§ 263 StGB	04.01.2015 in Essenbach		nein	nein	HB aufgehoben, Hauptverhandlung läuft	HB aufgehoben
61	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	13.08.2015	§ 240 StGB	14.06.2014 in Nürnberg	Geldstrafe 60 Tagessätze (TS), komplett offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
62	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	20.08.2015	§ 29 BtMG	17.03.2014 in Bayreuth	Geldstrafe, 50 Tagessätze, komplett offen	nein	nein	HB erledigt, Zahlung ist erfolgt	HB erledigt
63	Vollstreckungshaftbefehl	24.08.2015	§ 265 a StGB	21.01.2014 in Regensburg	1 Monat Freiheitsstrafe nach Bewährungswiderruf	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthaltsort und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
64	Vollstreckungshaftbefehl	07.07.2015	§ 267 StGB	April 2014 in Bodenwöhr	3 Monate Freiheitsstrafe	nein	nein	HB erledigt, seit 04.02.2016 vollstreckt	HB erledigt

Lfd. Nummer	Art des Haftbefehls	Datum der Ausstellung des Haftbefehls	Haftbefehl aufgrund welcher Straftat	Ort und Datum der Straftat	Soweit Vollstreckungs-HB: Was ist zu vollstrecken?	Politisch motivierte Taten?	Gewaltdelikt?	Grund für Nichtvollstrecken des Haftbefehls	Erkenntnisse über den Aufenthaltsort
65	Vollstreckungshaftbefehl	01.06.2015	§ 316 StGB	13.12.2013 in Augsburg	Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten (mit Einbeziehung)	nein	nein	HB erledigt; HB wurde am 27.10.2015 vollzogen; VU befindet sich in Strafhaft	HB erledigt
66	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	04.09.2015	§ 242 StGB	16.03.2015 in Nürnberg	Geldstrafe 5 TS, komplett offen	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
67	Haftbefehl im Ermittlungsverfahren	07.04.2015 und 21.07.2015	§ 21 StVG	09.10.2014 in Nürnberg		nein	nein	HB vom 07.04.2015 aufgehoben am 21.04.2015 HB vom 21.07.2015 gem. § 230 StPO, gegenstandslos durch Einstellg. gem. § 205 StPO am 17.08.2015 HB vom 24.09.2015 aufgehoben am 22.12.2015	HB erledigt Aufenthaltsort wurde bekannt/ Therapieeinrichtung
68	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Erzwingungshaft	10.08.2015	Owi Straßenverkehr	Ergibt sich nicht aus den vorliegenden Unterlagen, Akten seit 19.11.2015 bei AG Viechtach	Erzwingungshaft von 2 Tagen wegen einer Geldbuße i. H. v. 30 Euro	nein	nein	HB erledigt; vollstreckt am 10.11.2015	HB erledigt
69	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	11.09.2015	§ 86 a StGB	03.02.2015 in Nürnberg	Geldstrafe 90 Tagessätze, komplett offen	ja	nein	HB erledigt, HB wurde am 12.10.2015 vollstreckt	HB erledigt
70	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	15.09.2015	§ 86 a StGB	06.07.2014 in München	Geldstrafe 50 Tagessätze; offener Rest 42 Tage	ja	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
71	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	10.09.2015	§ 241 StGB	31.05.2014 in Amstein	Geldstrafe 45 Tagessätze, komplett offen	nein	nein	HB erledigt, Begleichung der Geldstrafe nach einem Tag Haft	HB erledigt
72	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	11.08.2015	PflVersG	14.03.2014 in Landsberg	Geldstrafe von 10 Tagessätzen	nein	nein	HB erledigt; vollstreckt	HB erledigt
73	Vollstreckungshaftbefehl	22.09.2015	§ 224 StGB	13.04.2009 bis 15.04.2009 in Landshut	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre, offener Rest: 244 Tage	nein	ja	HB erledigt; wird aktuell vollstreckt	HB erledigt
74	Vollstreckungshaftbefehl bzgl. Ersatzfreiheitsstrafe	18.09.2015	§ 29 BtMG	29.07.2011 in Hof	Geldstrafe 120 Tagessätze	nein	nein	HB erledigt, Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe ist erfolgt.	HB erledigt
75	Sicherungshaftbefehl	26.09.2014	§ 29 BtMG	15.10.2010 bis 20.01.2011 in Dinkelsbühl	Weisungsverstoß gegen Bewährungsauflagen; Widerruf durch Staatsanwaltschaft (StA) beantragt	nein	nein	Verurteilter ist unbekannt Aufenthalts und wurde bislang im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen nicht angetroffen.	Aktuell inländischer Aufenthaltsort unbekannt, sonst wäre Vollzug des HB zeitnah durch die zuständige Polizeibehörde erfolgt. Ausschreibung zur Festnahme.
76		03.07.2015	Straftat nach belgischem Recht	nicht bekannt		nicht bekannt	nicht bekannt		

2. a) Wie haben sich die Zahlen nicht vollstreckbarer Haftbefehle (wie unter Frage 1 definiert) seit dem Jahr 2011 entwickelt?

Bis Ende 2011 erfolgten in Bayern noch keine regelmäßigen Erhebungen zu offenen Haftbefehlen von Personen aus dem Bereich der PMK-rechts. Von Ende 2011 bis Ende 2013 wurden in Bayern eigenständige Auswertungen nach vom Bayerischen Landeskriminalamt definierten Kriterien zur Erhebung der offenen Haftbefehle gegen Personen aus dem Bereich PMK-rechts erstellt. Diese bayerische Erhebung

berücksichtigte neben anderen Grundkriterien im Rahmen einer individuellen Bewertung die politische Motivation der Personen anhand von ergänzenden Unterlagen bayerischer Sicherheitsbehörden. Anfang 2014 wurden die Kriterien für die Erhebung der Anzahl offener Haftbefehle aus dem Bereich politisch motivierter Kriminalität bundeseinheitlich neu definiert. Die Kriterien der bundesweiten Erhebung orientieren sich nunmehr strikt an EDV-basierten Vorgaben ohne individuelle Berücksichtigung des persönlichen Hintergrunds der jeweiligen Personen.

Da zusätzliche individuelle Informationen im Rahmen der bundeseinheitlichen Erhebung im Gegensatz zu der früheren bayerischen Erhebung nunmehr unberücksichtigt bleiben, ergeben sich zu den früheren bayerischen Bewertungen divergente Ergebnisse. Die Zahlen sind nicht unmittelbar vergleichbar. Bei den früheren Erhebungen konnte die Anzahl von Personen aus dem Bereich der PMK-rechts enger eingegrenzt werden.

Erhebungsdatum	Anzahl der offenen Haftbefehle PMK-Rechts/Bayern
07.12.2011	38
24.02.2012	37
19.03.2012	37
25.04.2012	39
22.05.2012	34
22.06.2012	39
23.07.2012	40
20.08.2012	43
24.09.2012	35
24.10.2012	40
23.11.2012	34
17.12.2012	33
25.01.2012	32
27.02.2013	27
22.03.2013	24
02.05.2013	26
03.06.2013	21
01.07.2013	19
27.09.2013	19
01.09.2013	19
Beginn der Erhebungen gemäß bundesweit einheitlicher Kriterien	
31.03.2014	65
25.09.2014	73
23.03.2015	79
23.09.2015	76

b) Wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung?

Aus den in der Antwort zu Frage 2 a genannten Gründen ist eine Vergleichbarkeit der Zahlen seit Anfang 2014 mit denen

aus dem Zeitraum bis Ende 2013 nicht gegeben. Ein Anstieg der Anzahl der offenen Haftbefehle kann daher lediglich seit 2014 und nur in geringfügiger Höhe belegt werden. Ausgehend von 65 offenen Haftbefehlen im März 2014 ist eine Erhöhung auf 73 Haftbefehle im September 2014 festzustellen. Seitdem bewegt sich das quantitative Niveau in etwa auf der gleichen Höhe.

Neben der Geringfügigkeit des Anstiegs ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der oben genannten Anzahl um keine statische Größe handelt. Die Bayerische Polizei betreibt in diesem Zusammenhang ständige intensive Fahndungsmaßnahmen, um den Vollzug möglichst vieler offener Haftbefehle zu gewährleisten. So konnten beispielsweise seit dem Erhebungsstichtag am 23. September 2015 bereits 21 der in der Tabelle zu Frage 1 aufgeführten 76 Haftbefehle, das heißt mehr als ein Viertel, vollstreckt werden. Eine Betrachtung der Entwicklung unter den dargestellten Umständen lässt jedenfalls nicht den Schluss zu, dass es Straftätern in zunehmendem Maße gelingt, sich der Staatsgewalt zu entziehen.

c) Welche Gründe sieht die Staatsregierung für diese Entwicklung?

Wie in der Antwort zu Frage 2 b dargestellt, bewegt sich die Anzahl von offenen Haftbefehlen von Personen aus dem Bereich der PMK-rechts in der jüngeren Vergangenheit auf einem gleichbleibenden quantitativen Niveau. Leichte Schwankungen in den oben bezeichneten Größenordnungen dürften sich auch aus dem dynamischen Prozess des Erlasses und des Vollzugs der Haftbefehle ergeben; auf der einen Seite werden ständig offene Haftbefehle durch die Sicherheitsbehörden vollzogen, auf der anderen Seite werden neue Haftbefehle von den zuständigen Justizbehörden erlassen. So wurden zwischen dem Beginn der Erhebung nach bundesweit einheitlichen Kriterien ab dem 31. März 2014 bis zum Stichtag am 23. September 2015 77 bayerische Haftbefehle vollstreckt und 88 neue Haftbefehle durch bayerische Justizbehörden erlassen. Es erscheint daher naheliegend, dass den in der halbjährlichen Statistik genannten Zahlen jedenfalls zum Teil unterschiedliche Einzelfälle zugrunde liegen.